



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/11/87-2012

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung  
1994 geändert wird; Stellungnahme  
Bezug: BMWFJ-30.680/0002-I/7/2012

DATUM

14.05.2012

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

**Zu § 57:**

Die Intention der geplanten Anzeigepflicht auch für Werbeveranstaltungen, die im Ausland durchgeführt werden, kann im Sinn des Konsumentenschutzes nachvollzogen werden. Es ist jedoch zu bezweifeln, ob die geplanten Änderungen den gewünschten Erfolg haben werden. Eine wirksame Vollziehung der vorgesehenen Anzeigeverpflichtungen für Werbeveranstaltungen, die im Ausland stattfinden, wird vor allem in Strafverfahren ohne entsprechende Erhebungen am Ort der Veranstaltung kaum möglich sein. So wird etwa der Vorwurf einer Übertretung der geplanten neuen Bestimmungen regelmäßig nur dann möglich sein, wenn sich herausstellt, dass der tatsächliche Ablauf der Veranstaltung nicht mit den Inhalten der Anzeige übereinstimmt. Damit sind die Verwaltungsstrafbehörden aber maßgeblich auf die Kooperationsbereitschaft der zuständigen ausländischen Behörden angewiesen. Die Bestimmung sollte wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nochmals ernsthaft überlegt werden.

### **Zu den §§ 93, 99 und 376:**

1. Die Vollziehung der geplanten Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung für das Baumeistergewerbe und für die dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbe bewirkt eine enorme zusätzliche Belastung der Bezirksverwaltungsbehörden. Im Bundesland Salzburg bestehen knapp 1.000 einschlägige Gewerbeberechtigungen, also mehr Gewerbeberechtigungen als bei den Gewerben der Versicherungsvermittler und Immobilientreuhänder. Auf Grund der Erfahrungen mit diesen beiden Gewerben wird vorgeschlagen, die im § 376 Z 13 vorgesehene sechsmonatige Übergangsfrist für bestehende Gewerbeberechtigungen auf ein Jahr zu verlängern.
2. Den Erläuterungen zu § 99 Abs 5 folgend ist diese Bestimmung so zu verstehen, dass im Fall einer eingeschränkten Gewerbeausübung bereits in der Gewerbeanmeldung die Bezeichnung "Baugewerbetreibender" zu verwenden ist. Das bedeutet aber, dass ein reglementiertes Gewerbe mit einem Wortlaut anzumelden ist, der nicht im § 94 GewO 1994 angeführt ist. Schon aus systematischen Gründen sollte daher die Bezeichnung "Baugewerbetreibender" auch in die Aufzählung des § 94 aufgenommen werden, da mit der Verpflichtung zur Verwendung dieser Bezeichnung bereits in der Gewerbeanmeldung de facto ein eigenes reglementiertes Gewerbe geschaffen wird. Eine Realisierung dieses Vorschages hat auch den Vorteil, dass aus dem zentralen Gewerberegister eine mangelnde Planungsbefugnis bereits auf den ersten Blick erkennbar ist.

### **Zu § 356:**

1. Unklar ist, wie ein Anschlag auf einem Betriebsgrundstück durchgeführt werden kann, wenn dieses unbebaut ist.

Die Z 3 des Abs 1 sollte daher lauten:

- "3. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück, sofern dieses mit Objekten bebaut ist, und".
2. Unklar ist auch, an wen genau (Grundstückseigentümer und/oder Bewohner eines Objekts) die gemäß dem letzten Satz des Abs 1 mögliche "persönliche Verständigung" zu ergehen hat.
  3. Für die Verlautbarung der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung auf der Internetseite der Behörde müssen die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen erst geschaffen werden.

### **Zu den §§ 373c, 373d und 373e:**

1. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der in diesen Bestimmungen geplanten Zuständigkeitsübertragung auf die Landeshauptmänner führt auf Grund unvollständiger bzw nicht realistischer Annahmen zu einem für die Länder zu optimistischen Ergebnis: Die diesen Berechnungen zu Grunde gelegten Personalkosten sind nicht nach Verwen-

dungsgruppen aufgeschlüsselt, obwohl davon ausgegangen wird, dass auch im bisher zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sämtliche Arbeitsvorgänge im Zusammenhang mit der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen von Bediensteten jeweils derselben Verwendungsgruppe ausgeführt werden. In quantitativer Hinsicht wird der Berechnung der Personalkosten zwar die Gesamtanzahl aller Erledigungen zu Grund gelegt, jedoch die jeweils gleiche Verfahrensdauer sowohl im Fall einer positiven als auch im Fall einer negativen Erledigung angenommen. Entgegen dieser Annahme muss jedoch im Fall einer für den Antragsteller negativen Entscheidung auf Grund der doch erhöhten Intensität der Verfahrensführung etwa von der dreifachen Verfahrensdauer als im Fall einer positiven Entscheidung ausgegangen werden. Unklar ist auch, in welcher Höhe die durch die "höhere Anzahl der möglichen Nutzniederer des Anerkennungsverfahrens" verursachten Mehrkosten angenommen werden und auf welcher Grundlage diese Annahmen getroffen werden.

2. Da für die Wahrnehmung der neu übertragenen Zuständigkeiten sorgfältige organisatorische Vorbereitungen erforderlich sind, wird vorgeschlagen, diese Bestimmungen frühestens mit 1. Oktober 2012 in Kraft treten zu lassen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
Dr. Heinrich Christian Marckhgott  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Stubenring 1, 1011 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC

9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 5 Umweltschutz, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 205-GO/487/2-2012, Intern
16. Bezirkshauptmannschaft Hallein, Schärfplatz 2, 5400 Hallein, zu do Zl 302-1002/320/8-2012, Intern
17. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, zu do Zl 304-10110/34/6-2012, Intern